

# GENERAL-PARDON.

Für alle Deserteurs und Verlaufene von der Königl. Armée, ingleichen diejenigen, so sich aus Furcht der Werbung außser Landes begeben, und sich a dato binnen 3 Monathen wieder gestellen.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unter allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, welcher gestalt verschiedene Deserteurs von Dero Armée, welche währendem Kriege ausgetreten, ingleichen verschiedene Landeskinder, so aus Furcht der Werbung, in die benachbarten Lande übergegangen und sich dermalen noch daselbst aufhalten, ihren begangenen Fehler bereuen, und wann ihnen solcher verzeihen würde, mit denen noch bey sich habenden Gewehr- und Montirungsstücken zu ihren Regimentern und Fahnen, oder auch zu den Ihrigen zurückzukehren gesonnen wären; So haben Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majest. in Gnaden resolviret, allen dergleichen Ausgetretenen sowohl, als den Deserteurs von Dero Armée, es seyen solche von der Infanterie, Cavallerie, den Husaren oder andern Corps, auch Artillerie-Ponton-Proviant- und Equipage-Knechte, welche sich a dato binnen 3 Monathen bey ihren Regimentern oder den Ihrigen wieder einfinden, nicht nur wegen ihres Austretens und Desertion vollkommenen Pardon angezeyen zu lassen, und selbe von aller sonst verdienten Strafe frey zu sprechen, sondern auch ihnen ihre begangene Entweichung zu keiner zeit zu einem Vorwurf gereichen zu lassen, wie denn solches denenselben mittelst dieses offenen Pardon-Briefes bekannt gemacht und versprochen wird, auch damit dessen Inhalt zu allgemeiner Wissenschaft gelange, Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille ist, das derselbe alle Sontage, bis solcher expirirt, von allen Canzeln publicirt werde. Gegeben Dahlen den 1ten Martii 1763.

(L.S.) Friderich.